

- Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
  5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
  10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
  13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert  
StAnz. 50/1986 S. 2492

1255

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ vom 28. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Der Burghasunger Berg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ besteht aus der Erhebung des Burghasunger Berges und liegt in der Gemarkung Burghasungen der Stadt Zierenberg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 9,28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreiche und seltene Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der Felsfluren, zu sichern und zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

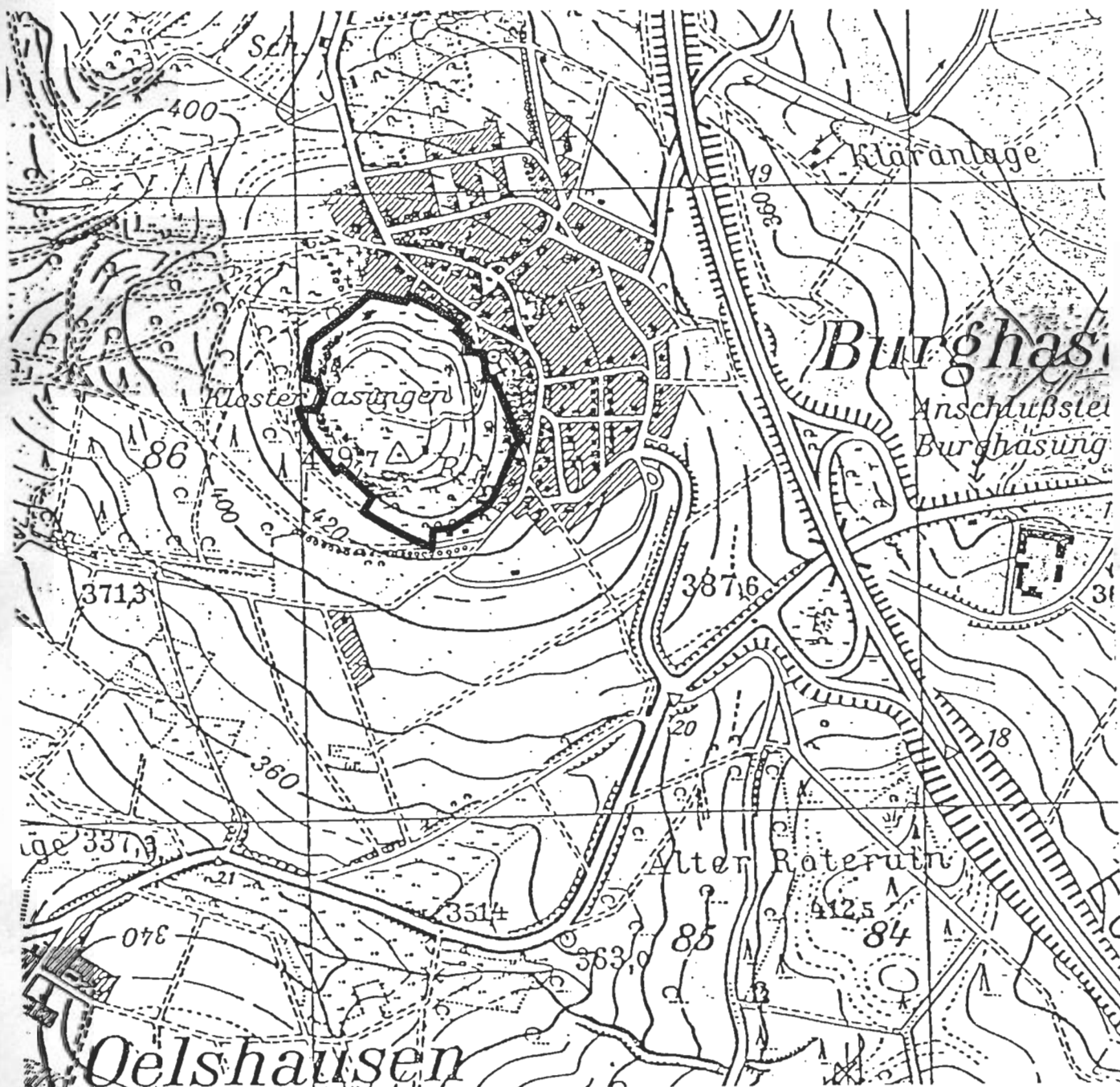
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;

2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen, vielstufigen, ungleichalten Mischbeständen und Waldändern mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Kaninchen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
4. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen im Rahmen der rechtlichen Erlaubnis.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4821 SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den „Naturpark Habichtswald“ vom 11. Dezember 1968 (StAnz. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1986

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2493

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Staatsrecht.** Von Ekkehart Stein. 10., völlig überarb. Aufl., 1986, XIV, 434 S., brosch., 34,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645060-2

Wer will über den „Stein“ eigentlich noch etwas Neues schreiben. Gelobt wird jede Neuauflage. Das Buch ist bewährt, geeignet, hat seinen festen Platz in der Literatur, dient der Auffrischung, ist anschaulich und klar, so die wiederholten Besprechungen in StAnz. 1978 S. 2561, 1981 S. 543, 1983 S. 796 und 1985 S. 1631. Damit könnte eigentlich schon Schluß sein.

Einige bedeutsame Punkte sollen anlässlich der jetzt vorliegenden 10. Auflage — auch bei Gefahr der Wiederholung — herausgegriffen werden. Stein überschreibt sein Vorwort: „Dies ist ein Lehrbuch im wörtlichen Sinne“. Damit steht im Vordergrund der Bearbeitung des verfassungsrechtlichen Stoffes nicht die Darstellung des Grundgesetzes, literarischer Auffassungen oder wichtiger Gerichtsentscheidungen, sondern die Anleitung, wie mit Normen des Staatsrechts umzugehen ist. Der Verfasser verzichtet willentlich auf den Anspruch der Vollständigkeit herkömmlicher Lehrbücher und setzt den Akzent auf eine Hilfe für staatsrechtliche Anfänger.

Der Aufbau der einzelnen Abschnitte des Buches entspricht der geplanten Erleichterung des Einstiegs in die Problematik. Der Hauptteil in jedem Abschnitt enthält die wichtigsten Sachinformationen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Für vertiefende Informationen steht am Ende jeden Abschnitts ein Hinweis auf eine kürzere, instruktive Veröffentlichung. Wer noch weiter einsteigen will, der findet im Anschluß daran eine weitgehend komplette Zusammenstellung von literarischen Fundstellen. Besonders erwähnenswert ist, daß an jeden Paragraphen Kontrollfragen angefügt sind. Schließlich — zur Abrundung des didaktischen Anspruchs — werden 16 Übungsfälle mit Lösungsansätzen (am Ende des Buches) angeboten.

Neu aufgenommen in das Werk ist eine Darstellung der Verfassungen der Bundesländer mit einer Synopse zu einzelnen Verfassungsvorschriften.

Zusammenfassung: Ich darf an die eingangs aufgeführte Wertschätzung der bisherigen Rezensionen erinnern. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Regierungsdirektor Alfred Heisig

**Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der anderen.** Von Heribert Schumann. Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 63, 1986, X, 136 S., brosch., 69,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645105-6

Das Strafrecht geht vom Grundsatz der Selbstverantwortung des Menschen aus. Wenn dieser Grundsatz zu den Grundlagen unserer Rechtsordnung gehört, so ergibt sich daraus nicht nur die Möglichkeit, dem einzelnen aus seinem rechtswidrigen Handeln einen Vorwurf zu machen. Es folgt daraus auch eine grundsätzliche Abgrenzung des dem einzelnen zugewiesenen Verantwortungsbereichs. Diese Abgrenzung ist dann von Bedeutung, wenn der Kausalverlauf zwischen einer Handlung und einem tatbestandsmäßigen Erfolg durch andere vermittelt wird. Da auch diese anderen frei und verantwortlich handeln, fällt ihr Verhalten in ihren Verantwortungsbereich und nicht in den des Ersthandelnden. Gegenstand des angezeigten Buches ist die Darstellung der entlastenden Funktion dieses Verantwortungsprinzips. Gegenüber der „Zurechnungshypertrophie“ verfiel Schumann den Gedanken der „Selbstverantwortung der anderen“. Die erste Konsequenz dieses Ausgangspunktes liegt darin, daß sich der Verantwortungsbereich jedes einzelnen grundsätzlich auf sein eigenes Handeln beschränkt und nur unter besonderen Umständen auch das Handeln anderer mitumfaßt. Schumann befaßt sich zunächst mit dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr. Er ist der Ansicht, dieser lasse sich — wie dies überwiegend noch vertreten wird — nicht auf das Güterabwägungsprinzip stützen. Die Grundlage liege vielmehr im Vertrauensprinzip. Ich halte dies für zutreffend. Im zweiten Teil befaßt sich Schumann unter Einbeziehung des Verantwortungsprinzips mit dem Grund und den Grenzen des Teilnahmeunrechts und dem Unrecht der Mitverursachung fremden Handelns. Er kritisiert die überwiegend vertretene Verursachungstheorie und ist der Ansicht, die Strafwürdigung der Teilnahme könne nicht mit der Verursachung ihres Erfolges erklärt werden. Vielmehr müsse man den Handlungsunwert darin sehen, daß der Teilnehmer sich mit seinem vorsätzlichen Beitrag mit dem fremden Unrecht

solidarisiert. Schließlich beschäftigt sich Schumann mit den Fällen der Mitverursachung fremden Handelns. Es geht ihm dabei darum, das Verantwortungsprinzip insgesamt zu durchbrechen, und Gründe zu finden, die es ausnahmsweise rechtfertigen, den Verantwortungsbereich des mitverursachenden Hintermanns auf das Handeln einer anderen Person zu erstrecken und ihm deren Handeln ebenso zuzurechnen, wie wenn er selbst unmittelbar gehandelt hätte. Hier eröffnen sich wichtige Perspektiven zu einer Kritik der Tatherrschaftslehre. Auf Einzelheiten dieser Kritik kann im gegebenen Rahmen nicht eingegangen werden. Da die Bemühungen um die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen noch in den Anfängen stecken, ist es das Verdienst Schumanns, zur Lösung der nicht einfachen Fragen beigetragen zu haben. Die Lektüre der Habilitationsschrift ist demgemäß nicht einfach.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Klaus Kind

**RVO — Viertes Buch: Rentenversicherung der Arbeiter.** Von Etmer/Schulz. Loseblattwerk, 88. Erg. Liefg., 63,— DM, 89. Erg. Liefg., 62,— DM, 90. Erg. Liefg., 57,— DM, 91. Erg. Liefg., 68,— DM; Gesamtwerk, Stand 15. August 1986, 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

In seiner Entscheidung vom 12. März 1975 hat das Bundesverfassungsgericht die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Hinterbliebenenrente gefordert. Während bisher die Frau nach dem Tod des versicherten Mannes grundsätzlich immer eine Witwenrente erhielt, bekam der Mann nach dem Tod der versicherten Frau eine Witwenrente nur unter der Voraussetzung, daß die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung von 1975 den Gesetzgeber aufgefordert, diese unterschiedlichen Voraussetzungen zu ändern.

Entsprechend dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber die gesetzliche Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu geordnet. Zugleich hat er durch die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung einen wesentlichen Beitrag zur Gleichbewertung der Tätigkeit in der Familie und der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit geleistet. Beide grundlegend neuen Regelungen sind in dem „Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG)“ vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) zusammengefaßt. Hierdurch wurde in der Reichsversicherungsordnung (RVO) und im Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) eine große Anzahl von Vorschriften neu eingeführt und geändert.

Die 88. Ergänzungslieferung berücksichtigt im Textteil alle durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen einschließlich der Änderung des § 1240 RVO durch das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154). Im Kommentar wird mit der Überarbeitung der von den neuen Regelungen betroffenen Vorschriften begonnen.

Mit der 89. Ergänzungslieferung wird die mit der 88. Ergänzungslieferung begonnene Überarbeitung des Kommentarteils unter besonderer Berücksichtigung des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 fortgesetzt. Soweit die Überarbeitung erfolgte, wurden die inzwischen ergangene Rechtsprechung und die durch das Dritte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) erfolgten Änderungen des Art. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (§§ 52 a und 52 b) sowie die Änderungen der §§ 1227, 1241 b und 1395 b RVO durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) berücksichtigt.

Mit der 90. und 91. Ergänzungslieferung wird die begonnene Überarbeitung des Kommentarteils fortgeführt. Im Textteil und soweit die Überarbeitung bereits erfolgte, wurden dabei die inzwischen eingetretenen Änderungen durch das Sechste Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569), das Zweite Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599), das Renten Anpassungsgesetz 1986 vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 697) und das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) einbezogen.

Oberamtsrat Willi Sattler

## 872 KASSEL

### Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

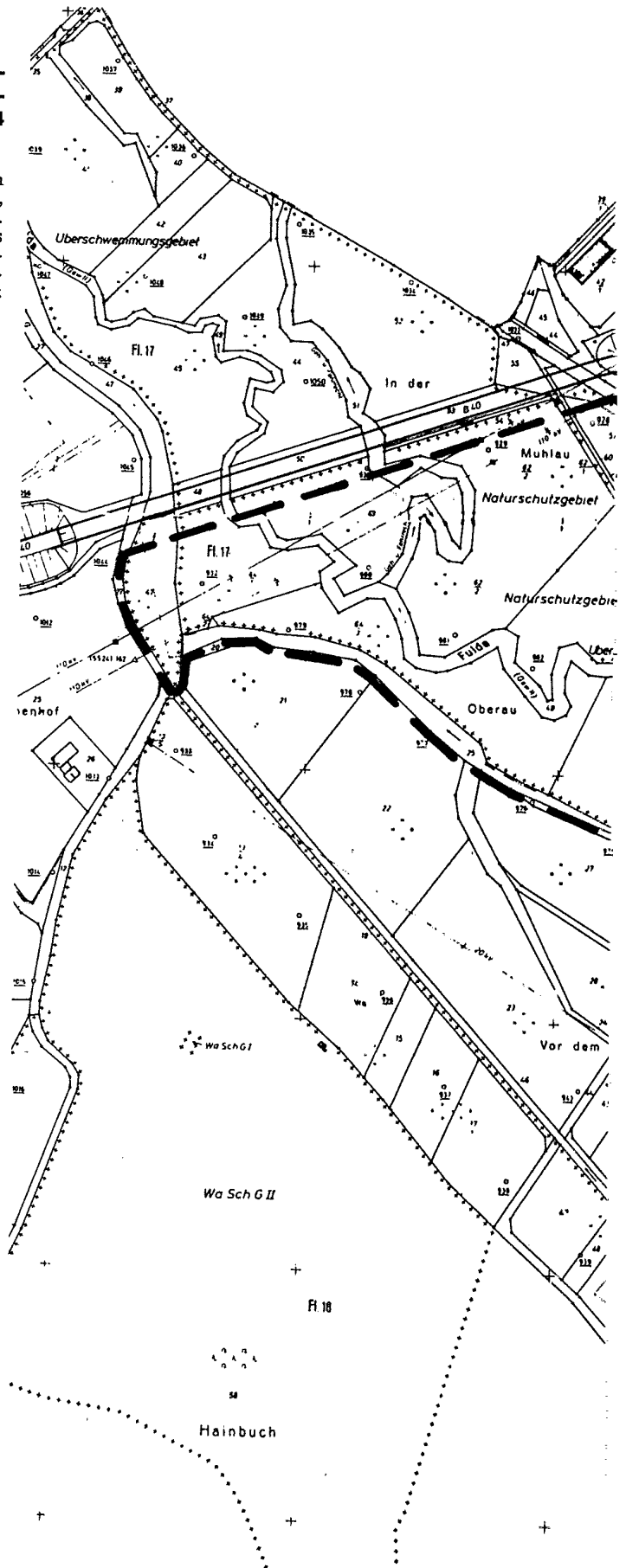
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda  
Gemeinde: Eichenzell  
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17  
Gemarkung: Welkers, Flur 19

**Artikel 32**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“ vom 28. November 1986 (StAnz. S. 2493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

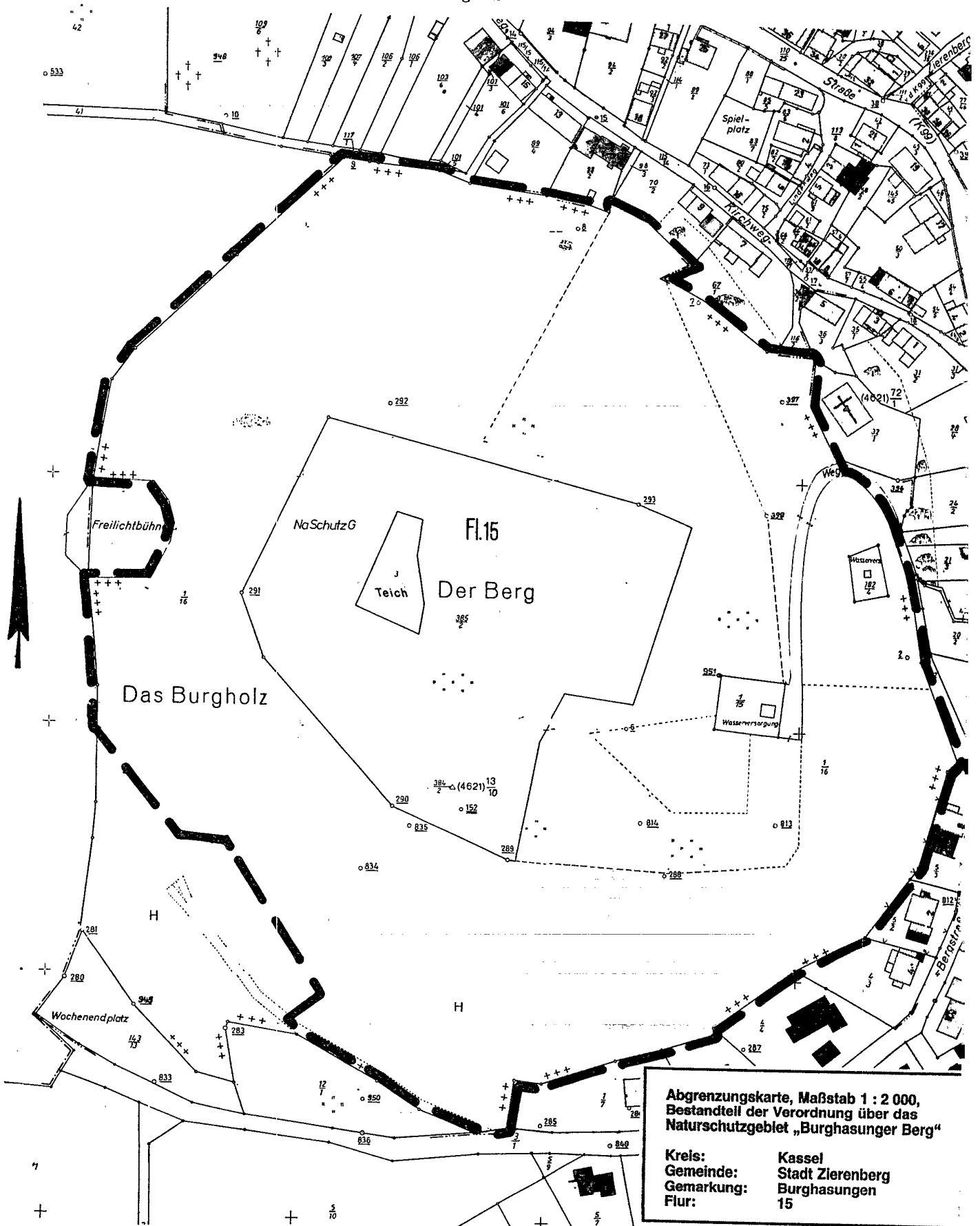
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie

wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Burghasunger Berg“**

**Kreis: Kassel**  
**Gemeinde: Stadt Zierenberg**  
**Gemarkung: Burghasungen**  
**Flur: 15**

**Artikel 40**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Artikel 41**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel  
 gez. Friedrich  
 Regierungspräsidentin  
 StAnz. 36/1994 S. 2460

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Fuldaschleuse bei Wolfsanger“

Kreis: Kassel  
 Gemeinde: Kassel  
 Gemarkung: Wolfsanger

